

HAUSORDNUNG DER VOLKSSCHULE MARIA FRIEDEN

1220 Wien, Hardeggasse 65

Auszüge aus dem Schulunterrichtsgesetz und Ergänzungen zur Hausordnung 09/2025

Grundsatz: Wir wollen eine Schulgemeinschaft sein, in der der Geist des Evangeliums in Freiheit und Liebe lebendig ist.

➤ SCHUG § 43 Pflichten der SchülerInnen

Die SchülerInnen sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 SCHOG) zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern.

Die SchülerInnen haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Grundsätzlich ist es nicht vorgesehen, dass sich Eltern und schulfremde Personen im Schulhaus aufhalten.

Kinder, die bereits zwischen 7 Uhr und 7 Uhr 45 das Schulhaus betreten, müssen zur Frühaufsicht angemeldet werden und begeben sich in den dafür vorgesehenen Raum.

Die Schule übernimmt die Aufsicht aller Kinder mit dem Einlass in das Schulgebäude. In der Zeit davor haften die Erziehungsberechtigten für die Sicherheit der Kinder am Freigelände vor dem Schulhaus.

Unser Unterricht beginnt um 8.00 Uhr. Die Zeit von 7.45 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn dient der persönlichen Kontaktaufnahme der SchülerInnen mit den LehrerInnen und der Vorbereitung auf den Unterricht. Daher ist es nicht gestattet, dass Eltern ab 7.45 Uhr die Zeit der LehrerInnen beanspruchen. In dringenden Fällen wird die Klassenlehrerin von der Schulleitung verständigt.

Die SchülerInnen haben auch am Unterricht in unverbindlichen Übungen, für die sie gemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen.

Ebenso kann eine LehrerIn SchülerInnen aus disziplinären Gründen von der unverbindlichen Übung suspendieren.

Die SchülerInnen haben sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

Die Eltern sind auch gebeten dafür zu sorgen, dass die nötigen Arbeits- und Unterrichtsmittel bereitgestellt sind.

Mitteilungen an die Eltern erfolgen über das Mitteilungsheft (-mappe), das die Eltern täglich kontrollieren.

Erforderliche Unterschriften der Erziehungsberechtigten sind zum erstmöglichen Termin zu bringen.

Alle Hausübungen und Arbeitsaufträge sind sorgfältig, zuverlässig und pünktlich zu erledigen. Termine sind einzuhalten.

Die SchülerInnen haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

In unserer Schule werden Konflikte nach humanchristlichen Grundsätzen gelöst. Positives Sozialverhalten der Kinder wollen wir gemeinsam einüben. Das Grüßen ist einfachster Ausdruck der Höflichkeit, der auch gegenüber Besuchern und allen im Haus Beschäftigten angebracht ist.

Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich Pause) dürfen die SchülerInnen das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung der aufsichtsführenden LehrerIn oder der Schulleitung verlassen.

Nach Beendigung des Unterrichts haben die SchülerInnen die Schulliegschaft unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

Die Aufsichtspflicht der LehrerIn endet mit der Verabschiedung bei der Schulgarderobe. Bei dem Besuch einer unverbindlichen Übung am Nachmittag beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrerin mit Beginn der Unterrichtseinheit und endet wieder bei der Schulgarderobe.

Die SchülerInnen haben am Unterricht und an den Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

Die SchülerInnen haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

Für mutwillig beschädigte Gegenstände und Verschmutzungen muss Ersatz geleistet werden.

Gegenstände, die die Sicherheit gefährden, den Schulbetrieb stören oder sehr wertvoll sind, dürfen von den SchülerInnen nicht mitgenommen werden. Derartige Gegenstände sind der LehrerIn auf Verlangen zu übergeben.

Wertvolle Gegenstände (Handy, Smartwatch und andere elektronische Gegenstände, wertvolle Schmuckstücke,...) und größere Geldbeträge sollten nicht in die Schule mitgebracht werden. Die Schule übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände und Geldbeträge.

Derartige Gegenstände können von der LehrerIn abgenommen werden und müssen den Eltern überreicht werden.

Innerhalb des Schulareals und bei Schulveranstaltungen ist für SchülerInnen, Erziehungsberechtigte und alle Besucher das Aufzeichnen, Versenden und Wiedergeben jeglicher audio-visueller Dokumente untersagt, ausgenommen davon sind Aufnahmen für private Zwecke.

Handy, Smartwatch und andere elektronische Gegenstände müssen während der Unterrichtszeit ausgeschaltet und in der Schultasche verwahrt sein.

Fotos, Filme und Informationen, die die Schule betreffen, dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung ins Internet gestellt werden.

Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Sicherheit von Personen in irgendeiner Weise gefährden. Insbesondere ist das Benützen von Fahrrädern, Scootern, Skateboards oder Rollerskates etc. im Schulgebäude und am Schulgelände verboten. Ausnahmen: Radworkshop oder ähnliche Veranstaltungen, die von der Schule organisiert werden.

Fundsachen befinden sich in den Behältern in der Schulgarderobe im Erdgeschoß. Die Fundstücke werden bei beiden Elternsprechtagen und vor den Sommerferien aufgelegt. Nicht abgeholte Kleidungsstücke oder andere Gegenstände werden 5 Tage nach Ferienbeginn caritativen Organisationen übergeben.

➤ SCHUG § 44 Schulordnung und Hausordnung

Der Vertrag über die Aufnahme in eine Privatschule kann Vorschriften enthalten, die von der Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) abweichen oder sie ergänzen.

Unsere Schule wird als **bargeldlose Schule** geführt, d.h. dass fast alle Zahlungen mittels SEPA Lastschrift vom Konto des Zahlungspflichtigen eingehoben werden.

➤ SCHUG § 44a

Die Beaufsichtigung von SchülerInnen in der Schule, bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies erforderlich [...] oder zweckmäßig ist.

➤ SCHUG § 45 Fernbleiben von der Schule

Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Krankheit, Gefahr der Übertragung von Krankheiten, ...)
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben,
- c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.

Die KlassenlehrerIn oder die Schulleitung ist von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

*Prinzipiell ist die Erlaubnis zum Fernbleiben vorher rechtzeitig einzuholen. Bei unvorhergesehener Verhinderung (Krankheit,...) hat umgehend eine Verständigung der Schule
per Tel.: 283 21 38/11 Pforte 283 21 38/16 Lehrerzimmer 283 21 38/50 Sekretariat
e-mail: vs.sekretariat@mariafrieden-clarafeys.at zu erfolgen.*

Beim Wiedererscheinen in der Schule ist der KlassenlehrerIn eine schriftliche, vom Erziehungsberechtigten unterfertigte Entschuldigung (bzw. Eintragung im Mitteilungsheft/-mappe) mit Angabe des Grundes und der Dauer der Verhinderung vorzulegen.

*Persönliche Entschuldigungen bei der KlassenlehrerIn sind nur außerhalb der Unterrichtszeiten möglich.
Arztbesuche während der Unterrichtszeit sind zu vermeiden. (Wenn unbedingt nötig: Arztbestätigung bringen.)*

Ansteckende Krankheiten (Röteln, Masern, Scharlach, Diphtherie, Lausbefall...) müssen sofort in der Schule gemeldet werden. Im Falle des Lausbefalls kann die Schule erst wieder mit einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Lausfreiheit des Kindes betreten werden.

Bei plötzlicher Erkrankung der Kinder während des Unterrichts werden die Eltern umgehend verständigt. Die Zeit bis zur Abholung können die Kinder im Krankenzimmer/Sekretariat verbringen.

Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag die KlassenlehrerIn, darüber hinaus die Schulleitung (Antragsformular in der Direktion) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Für mehr als sechs Schultage hat die Schulleitung die Zustimmung der Bildungsdirektion Wien einzuholen (SCHUG § 45,4.) In solchen Fällen ist von den Erziehungsberechtigten ein schriftliches Ansuchen zu stellen. (Antragsformular in der Direktion)

Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht oder zu einer Schulveranstaltung haben die SchülerInnen der LehrerIn den Grund ihrer Verspätung anzugeben. Das verspätete Eintreffen und das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken.

➤ SCHUG § 46 Sammlungen in der Schule

Sammlungen unter den SchülerInnen in der Schule sind nur mit Bewilligung des Schulforums zulässig.

➤ SCHUG § 47

Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann die Schulleitung SchülerInnen in eine Parallelklasse versetzen. Wenn mit solchen Maßnahmen nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz den Ausschluss androhen.

Der Ausschluss kann auch angedroht bzw. durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulerhalter durchgeführt werden.

Dies gilt auch, wenn durch Erziehungsberechtigte die Unterrichtsarbeit der LehrerIn gestört wird, innerhalb der Schulgemeinschaft Unruhe gestiftet wird oder rufschädigendes Verhalten der Schule zum Nachteil wird.

➤ SCHUG § 61 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.

Wir erwarten von den Eltern einen respektvollen und sachlichen Umgangston und ihre Bereitschaft zur Förderung der Schulgemeinschaft beizutragen.

- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben, sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Jede Änderung der Wohnadresse (vom Erziehungsberechtigten und von SchülerInnen), einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die die SchülerInnen betreffen und für die Schule bedeutsam sind, sind unverzüglich zu melden.

Im gesamten Schulbereich gilt das Rauchverbot.

←----->
Name des Kindes: _____

Ich habe die Hausordnung der Volksschule Maria Frieden zur Kenntnis genommen.

Datum: _____ U.: _____